

VO/038/2026

Verwaltungsvorlage



Datum 01.06.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herrn Dirk

Wientges

Telefon: 02507 33-167

wientges@gemeinde.havixbeck.de

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Lüdinghausen über die Wahrnehmung von Aufgaben der zentralen Vergabestelle vom 06.06.2025; Aufhebung zum 01.08.2026

Termin	Beratungsfolge	Status
18.06.2026	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
18.06.2026	Gemeinderat	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Gemeinde Havixbeck beauftragt den Bürgermeister die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Lüdinghausen über die Wahrnehmung von Aufgaben der zentralen Vergabestelle vom 06.06.2025, durch Abschluss eines Aufhebungsvertrages zum 01.08.2026 zu beenden.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Begründung

Die Rechtsgrundlage der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Havixbeck und der Stadt Lüdinghausen bildet der § 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

In seiner Sitzung am 12.12.2024 hatte der Rat der Gemeinde Havixbeck beschlossen, dass die Stadt Lüdinghausen nach der Beendigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den Gemeinden Nordkirchen und Nottuln zum 01.07.2025 eine neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Havixbeck schließt. Auf die Sitzungsvorlage VO/125/2024 wird entsprechend verwiesen.

Aufgrund der Einführung des § 75a Gemeindeordnung NRW zum 01.01.2026 und dem damit verbundenen Wegfall der pflichtigen Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie der Vergabe- und Vertragsordnung Teil A (VOB/A) haben sich wesentliche Vereinfachungen und Modernisierungen im Vergaberecht ergeben, wodurch Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entfallen sind. Aufgrund der Vereinfachung bearbeitet die Gemeinde Havixbeck die Verfahren im Unterschwellenbereich nun eigenständig. Zudem ist die Anzahl der europaweiten Ausschreibungen der Gemeinde Havixbeck sehr gering, so dass das Vorhalten einer Zentralen Vergabestelle aus Sicht der Gemeinde Havixbeck nicht mehr erforderlich ist. Eine Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist auch für die Stadt Lüdinghausen von Vorteil, da kein Personal, für eventuell anfallende Ausschreibungen, mehr vorgehalten werden muss.

Es ist daher beabsichtigt, die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der zentralen Vergabestelle zwischen der Gemeinde Havixbeck und der Stadt Lüdinghausen vom 06.06.2025 einvernehmlich mit Ablauf des 31.07.2026 aufzuheben.

Finanzielle Auswirkungen

Die bisherigen Kosten für den Betrieb der Zentralen Vergabestelle wurden auf Basis der Zahlen aus dem jeweils aktuellen KGST-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ ermittelt und entsprechend der Kostenregelung in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch Lüdinghausen abgerechnet. Für das Jahr 2026 wurde von Seiten der Stadt Lüdinghausen eine Kostenerstattung in Höhe von 13.500,00 € geplant. Bis zum 30.06.2026 wurde jedoch erst ein Verfahren der Gemeinde Havixbeck durch die Zentrale Vergabestelle begleitet. Eine Abrechnung der Kosten kann längstens bis zum 31.07.2026 erfolgen. Für das Jahr 2026 ist daher nur mit einem geringen Erstattungsbetrag zu rechnen.

gez. Jörn Möltgen

Anlagen

VO/038/2026_Anlage 1_Entwurf Aufhebungsvertrag